



I.

Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes  
Trudering-Riem  
Herr Stefan Ziegler  
BA-Geschäftsstelle Ost  
Friedenstr. 40  
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

16.12.2020

### **Bajuwarenstraße: Begrenzung der Geschwindigkeit auf T30**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01020 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 22.10.2020

### **Bajuwarenstraße: Anfrage zur T30-Zone**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01021 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 22.10.2020

Sehr geehrter Herr Ziegler,

wir kommen zurück auf die o.g. Anträge des Bezirksausschusses vom 22.10.2020, mit denen Sie um Untersuchung bitten, ob eine Begrenzung der Geschwindigkeit auf 30 km/h in der Bajuwaren-straße möglich ist.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Bajuwarenstraße ist eine hoch frequentierte Nord-Süd-Verbindung zwischen Trudering und Neuperlach. Sie besitzt einen Fahrstreifen für jede Fahrtrichtung und jeweils straßenbegleitende Geh- und Radwege.

Die Regelgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften – so auch in der Bajuwarenstraße – beträgt 50 km/h. Nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) gibt es zwei verschiedene Formen von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Tempo 30.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Einzelmaßnahme:

Geprüft wurde die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h auf der Grundlage von § 45 Abs. 9 StVO als Einzelmaßnahme und in Einzelfällen bei Vorliegen besonderer Umstände. Die Voraussetzungen dafür sind in der Verwaltungsvorschrift zur StVO katalogisiert, wie z. B. in engen, unübersichtlichen und kurvenreichen Straßen. Geschwindigkeitsbeschränkungen sind vor allem dann angebracht, wenn für den Kraftfahrer eine Eigenart des Straßenverlaufes nicht immer so erkennbar ist, dass er seine Geschwindigkeit von sich aus den Straßenverhältnissen anpasst.

Laut einer Stellungnahme der Polizei ist das Unfallgeschehen in der Bajuwarenstraße völlig unauffällig. In den letzten drei Jahren haben sich aufgrund nicht angepasster oder überhöhter Geschwindigkeit keine Verkehrsunfälle ereignet.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Zonenregelung:

Tempo 30-Zonen dürfen nur in Wohngebieten eingerichtet werden, wo mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie einem hohen Querungsbedarf zu rechnen ist. Das Aufkommen an Durchgangsverkehr darf dabei nur von geringer Bedeutung sein. So ist nach § 45 Abs. 1c StVO klargestellt, dass sich die Zonenregelung nicht auf Vorfahrtsstraßen erstrecken darf. Ebenso kommen grundsätzlich nur Straßen ohne Lichtzeichenanlagen, ohne benutzungspflichtige Radwege sowie ohne Leitlinien in Frage.

Diese Voraussetzungen sind in der Bajuwarenstraße ganz überwiegend nicht gegeben. Bei ihr handelt es sich – insbesondere in Berufsverkehrszeiten – um eine hoch frequentierte Straße, weshalb keine Einbeziehung in eine Tempo 30-Zone möglich ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in der Bajuwarenstraße derzeit die Voraussetzungen für eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h weder als Einzelmaßnahme noch als Zonenregelung vorliegen.

Die Anträge des Bezirksausschusses sind mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
KVR I/331